

**Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)**

Antrag auf Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2b Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Hinweise:

Die Aufsichtsbehörde kann abweichend von § 9 ArbZG bewilligen, Arbeitnehmende zu beschäftigen an bis zu **fünf Sonn- und Feiertagen im Jahr**, wenn **besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens** dies erfordern.

Ihr Antrag sollte möglichst mindestens 4 Werktage vor dem beantragten Sonn-/Feiertag vollständig mit allen notwendigen Belegen beim Landesamt für Verbraucherschutz eingegangen sein. Diese Frist ist erforderlich, um den Antrag ordnungsgemäß zu prüfen und bearbeiten zu können.

Prüfen Sie bitte im Vorfeld, ob die Beschäftigung nicht bereits von Gesetzes wegen antragsfrei auf Grund der Regelungen des § 10 ArbZG zugelassen ist.

1. Angaben zum Unternehmen:

Name und Anschrift des Antragstellenden	
Name des Ansprechpartners	
E-Mail	
Telefonnummer	
Faxnummer	

2. Angaben zur beantragten Sonn- und Feiertagsarbeit:

Betriebsstätte/Betriebsteil (genaue Ortsangaben, ggf. Baustelle), in der die Beschäftigung stattfinden soll:

Vorgesehene Tätigkeiten, die an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden sollen (Begründung ist separat unter Punkt 3. abzufassen):

Für folgende Sonn- und Feiertage wurde im laufenden Kalenderjahr eine Bewilligung erteilt:				
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)

Für folgende/n Sonn- bzw. Feiertag/e wird die Bewilligung mit Anzahl der Arbeitnehmenden und Arbeitszeit beantragt:

	Datum (Tag/Monat/Jahr)	Anzahl der Arbeitnehmenden	Beabsichtigte Arbeitszeit am Sonn-/Feiertag
(1)			
(2)			
(3)			
(4)			
(5)			

3. Begründung und Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen:

Stellen Sie nachvollziehbar dar, welche **besonderen Verhältnisse** eine Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich machen und fügen Sie entsprechende Belege bei.

Erläuterung: Besondere Verhältnisse liegen vor, wenn eine Situation eintritt, die vom üblichen Betriebsablauf oder Arbeitsablauf erheblich abweicht. Die besonderen Verhältnisse müssen eine außerbetriebliche Ursache haben.

Wurden bereits Maßnahmen eingeleitet, um Sonn- und Feiertagsarbeit zu vermeiden?
Wenn ja, welche?

Stellen Sie nachvollziehbar dar, welcher **unverhältnismäßige Schaden** bei einer Nichtbewilligung des Antrages für Ihr Unternehmen und/oder Ihren Auftraggebenden entsteht und fügen Sie ggf. entsprechende Belege bei (z. B. Angaben über Vertragsstrafen, Auftrags- und Kundenverlust, Verlust von Arbeitsplätzen, Nichteinhaltung von Auflagen

etc.).

Erläuterung: Schaden infolge der besonderen Verhältnisse ist jeder Vermögensnachteil, den der Arbeitgebende infolge der besonderen Verhältnisse erleiden würde. Es reicht aber nicht jeder drohende Schaden aus, er muss vielmehr unverhältnismäßig (nicht tragbar bzw. nicht zumutbar) sein und über die wirtschaftlichen Einbußen hinausgehen, die durch die allgemeine Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen ohnehin schon verursacht werden. Hier ist ein konkreter, zahlenmäßiger Nachweis erforderlich.

4. Betriebs-/Personalrat

Gibt es in Ihrem Unternehmen einen Betriebs- oder Personalrat?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bitte fügen Sie dessen Stellungnahme diesem Antrag bei.	

Wichtiger Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass durch eine Bewilligung weitergehende Forderungen aus Rechtsvorschriften (z. B. Sonn- und Feiertagsgesetze der Bundesländer oder Bundes-Immissionsschutzgesetz), für die die Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht nicht gegeben ist, nicht berührt werden. Es empfiehlt sich, mit dem für den Arbeitsort zuständigen Behörden (z.B. kommunales Ordnungsamt, Umweltamt) rechtzeitig vor Beginn der Sonn- oder Feiertagsarbeit Kontakt aufzunehmen, um die Zulässigkeit der Sonn- oder Feiertagsarbeit in Bezug auf das nach Landesrecht geltende Sonn- und Feiertagsgesetz abzuklären.

Ort, Datum	Name (Druckschrift)	rechtsverbindliche Unterschrift des Arbeitgebenden/der bevollmächtigten Person